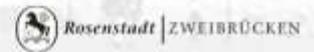


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 68/2023 vom 13.10.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 13.10.2023

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

14. Sitzung des Ortsbeirates Oberauerbach am 17.10.2023.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 14. Sitzung des Ortsbeirates Oberauerbach am Dienstag, dem 17.10.2023, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus (LAB-Raum), Battweilerstraße 6, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines neues Ortsbeiratsmitglieds
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Verfügungsmittel des Stadtteils Oberauerbach;
Vorschläge zur Verwendung und Beschlussfassung
- 4 Verschiedenes
- 5 Anfragen

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anfragen

gez.

Katja Krug-Abdessalem
Ortsvorsteherin

Zweibrücken, den 13.10.2023

Bekanntmachung

Satzung

vom 11. Oktober 2023

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2023, wird wie folgt geändert:

3.

Es wird folgender § 12 e aufgenommen:

„Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters des 2. Bildungsweges an der Volkshochschule

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Leiterin/der Leiter des 2. Bildungsweges an der Volkshochschule eine Aufwandsentschädigung von jährlich 2600,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweibrücken, den 11. Oktober 2023

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 13.10.2023

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 11.10.2023

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Zweibrücken, den 13.10.2023

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**1. DigitalPakt Schule,
Grundschule Albert Schweitzer;
Elektrische Anlage**
www.subreport.de/E92122452

Die ausführlichen
Bekanntmachungstexte erhalten Sie
unter www.zweibruecken.de

Die vollständigen Vergabeunterlagen
erhalten Sie kostenfrei unter dem
jeweiligen o.g. Link zu Subreport.

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle
Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza